

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 240/06 B

L 11 R 5589/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 960/04 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

1. Das Rubrum im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg wird berichtigt: Anstelle "11. April 2004" muss es heißen "11. April 2006".

2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 1. Der erkennende Senat ist für die Berichtigung des Berufungsurteils in entsprechender Anwendung des § 138 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zuständig, da der Rechtsstreit vor dem Bundessozialgericht (BSG) rechtshängig ist (*vgl BSGE 46, 34 = SozR 1500 § 138 Nr 3; BFH/NV 2004, 1265 jeweils mwN*). Bei der falschen Jahresbezeichnung handelt es sich um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne der Norm, die von Amts wegen zu berichtigen ist. Da insoweit eine reine Formalie betroffen ist, bedurfte es keiner vorherigen Anhörung der Beteiligten (*BVerfGE 34, 1, 7*).
- 2 2. Mit Urteil vom 11.4.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bereits ab 1.4.1998 im Zugunstenverfahren verneint und im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch lägen nach Auswertung der Gutachten Prof. Dr. F. , Dr. R. sowie insbesondere der neueren im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten B. , Dr. R. und Dr. S sowie auch unter Berücksichtigung der vom Allgemeinmediziner F. genannten Befunde bei dem Kläger erst ab dem 11.3.2002 vor, sodass ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab dem 1.4.2002 zu gewähren sei. Demgegenüber habe sich der Senat von der Richtigkeit der Beurteilung des Hausarztes F. , nach der Erwerbsunfähigkeit bereits 1998 eingetreten sei, nicht überzeugen können. Dessen Einschätzung hätten bereits die im früheren Klageverfahren S 2 RJ 1525/97 und im Berufungsverfahren L 3 RJ 4639/99 erhobenen Beweise nicht gestützt.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt



werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG rügt, hat er keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe. Zwar weist der Kläger darauf hin, in der Berufungsbeurteilung vom 20.3.2006 ausgeführt zu haben, man solle die Angelegenheit ausführlich ausermitteln, da mehr als genug Indizien für einen deutlich früheren Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorhanden seien. Mit diesem Vorbringen wird er jedoch den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge nicht gerecht.
- 7 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSGE SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Wird ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden, ist ein zuvor gestellter Antrag dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklären, ohne den zuvor bereits formulierten Beweisantrag gleichzeitig zu wiederholen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen. Im Übrigen hat er keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*), sondern lediglich auf eine Beweisanregung hingewiesen, der prozessual und im Hinblick auf die Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie einem Beweisantrag zukommt (*vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung hat der Kläger noch nicht einmal ein Beweismittel bezeichnet. Das Übergehen eines derartigen Beweisangebots, das lediglich als Beweisanregung angesehen werden kann, begründet keinen Verfahrensmangel im Sinne der Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 8 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 9 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*), oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62*



Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).

- 10 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass das LSG sich - wie schon zuvor das Sozialgericht - mit seinem Sachvortrag nicht ausreichend auseinandergesetzt habe. Er habe insbesondere immer wieder vorgetragen, dass das Gutachten Prof. Dr. F. in sich nicht schlüssig sei. Dessen ungeachtet habe das Berufungsgericht kein weiteres Gutachten von Amts wegen eingeholt. Die Verletzung rechtlichen Gehörs habe zu einer mangelhaften Amtsermittlung geführt.
- 11 Die Gehörsrüge des Klägers zielt letztlich auf eine weitere Beweiserhebung ab. Eine solche Gehörsrüge ist aber nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Aufklärungsrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG dargetan sind. Ansonsten würde diese Norm im Ergebnis leerlaufen. Eine zulässige Aufklärungsrüge hat der Kläger indes nicht dargetan.
- 12 Im Kern rügt er die - vermeintliche - Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

